

Tantiemen etc.) trifft hauptsächlich das Hauptsteueramt Dresden, sowie die Hauptzollämter Zittau und Schandau, wo überall — theils wegen des Eisenbahnverkehrs, theils wegen des erhöhten Verkehrs auf der Elbe und in Folge der Einrichtungen, welche in strompolizeilicher Hinsicht bei der zweiten Elbschiffahrts-Revisioncommission beschlossen waren — Personalverstärkungen und sonstige organische Aenderungen nöthig wurden. Andererseits konnte zwar auch bei einzelnen Hauptämtern (Bauzen und Marienberg) der Aufwand für Besoldungen etc. etwas vermindert werden; im Ganzen werden jedoch die Ersparnisse vom Mehrbedarf überwogen, der — abgesehen von den oben berührten Verhältnissen — nicht zu umgehen war, um (mit Rücksicht auf die gegen den Gesamtzollverein eingegangenen Verpflichtungen) die Stellen mit ausreichend qualificirten Beamten besetzen zu können.

Ein kleiner Theil dieser Mehrausgaben ist dem Königreiche Sachsen durch Erhöhung der als liquidationsfähig anerkannten Verwaltungskosten (deren Betrag in der Bruttoeinnahme mit enthalten ist) vergütet worden, der überwiegend größere Theil aber fällt entweder in die Kategorie derjenigen Grenzverwaltungskosten, für welche jeder Zollvereinsstaat ein nach der Grenzlänge bemessenes Aversum (ohne Rücksicht auf den wirklichen Bedarf) empfängt, oder er betrifft Aemter des Binnenlandes, deren Kosten jeder Vereinsstaat aus privaten Mitteln zu tragen hat.

Uebrigens sind in der Periode  $18\frac{4}{8}$  die für Verwaltungskosten postulirten 1,218,750 Thlr. — — (jährlich 406,250 Thlr. — —) nur mit der wenig beträchtlichen Summe von

1034 Thlr. 11 Ngr. 7 Pf.

überschritten worden, durch die Erhöhung dieses Postulats auf

1,233,963 Thlr. — —

für die Periode  $18\frac{4}{5}$  ist aber bereits das Anerkenntniß ausgesprochen, daß der Voranschlag für  $18\frac{4}{5}$  zu niedrig ergriffen war, und selbst die erhöhte Anschlagssumme für  $18\frac{4}{8}$  einer noch weitern Erhöhung bedurft hat.

Wie schon Eingang erwähnt, findet die Deputation bei diesen Abschnitten des Rechenschaftsberichtes keine Veranlassung zu Anträgen und rathet daher der Kammer, bei dem hier Vorgetragenen Beruhigung zu fassen und ihre Zustimmung zu diesen Abschnitten auszusprechen.

Dresden, den 28. October 1854.

Rittner, Referent.